Anlage
Örtliche Bauvorschrift(Auszug aus dem B-Plan Nr.3 Die Heinigte in Parchen)

Gestalterische Vorschriften

Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 (4) BauO LSA
(örtliche Bauvorschriften).

Dachgestaltung, Dachneigung, Dachform

In den entsprechend gekennzeichneten Gebieten WS und WA sind geneigte Dächer mit Neigungen von 28 bis 48 Grad zulässig.
Garagenanlagen sind auch mit einem Flachdach zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Bei einer Dachneigung von mind. 30 Grad sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte zulässig.

Der Einbau von Solarzellen in geneigte Dächer ist zulässig, sofern dadurch die Dachausbildung nicht völlig veränder wird

Dacheindeckung und Farbe

Zulässig sind Dachziegel aus gebranntem Ton oder Betonsteinpfannen. Die Farbe für das vorgenannte Material wird mit rot bis rotbraun vorgeschrieben.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung im allgemeinen Wohngebiet bis zu einer Größe von 1 qm zulässig.

Die Werbeanlagen dürfen über die Traufhöhe nicht hinausragen.
Werbeanlagen an Wohngebäuden dürfen bei Dunkelheit nicht angestrahlt werden.

Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.

Innerhalb der Grün- und Freifläche sowie innerhalb der Vorgartenfläche sind Werbeanlagen unzulässig.

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Signal- und Neonfarben sind ebenfalls unzulässig.

Sockelhöhen
Die Sockelhöhe, bezogen auf die Straßenoberkannte, wird auf maximal 60 cm Höhe begrenzt.
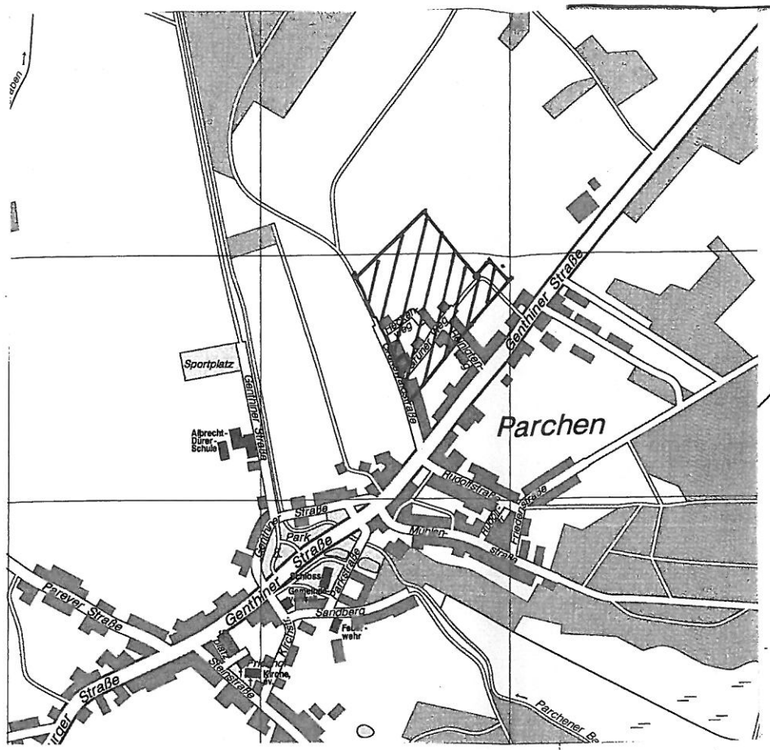
Geltungsbereich des B-Planes Nr.3 Die Heinigte